

An das
Bundesministerium für Finanzen

Ergeht per E-Mail an:
e-Recht@bmf.gv.at

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der Fédération Dentaire Internationale

Kohlmarkt 11/6
1010 Wien
Tel. + 43 - (0) 5 05 11 - 0
Fax + 43 - (0) 5 05 11 - 1167
office@zahnaerztekammer.at
www.zahnaerztekammer.at

Wien, 21. 11. 2016
KAD HR Dr. Kr/Mag. Pi.-

**Betreff: Begutachtungsentwurf Deregulierungsgesetz 2017
- Teil BMF/ BMJ/ BMFJ**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das GmbH-Gesetz, das Notariatstarifgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 – Teil BMF/BMJ/BMFJ), erstattet die Österreichische Zahnärztekammer die folgende Stellungnahme und beschränkt sich dabei auf den folgenden Punkt:

Der Gesetzgeber plant eine zusätzliche Gründungsmöglichkeit einer GmbH zu schaffen, die aber entgegen den Intentionen in der Realität kein One-Stop-Shop ist. Die „Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft“ erfolgt über das USP, also elektronisch. Die Identifikation erfolgt über FinanzOnline, die Bürgerkarte oder die Handy-Signatur (siehe § 9a Abs. 4 GmbHG neu). Der Weg zur Bank, um die Einzahlung des Stammkapitals vorzunehmen wie auch die physische Identifikation vornehmen zu lassen, bleibt dem Gründer nicht erspart.

Der Notar stellt demgegenüber die Stelle dar, bei der zweifellos ein One-Stop-Shop für die rechtssichere Gründung möglich wäre. Nach dem Novellenvorschlag kann der Notar treuhändig die Stammeinlage übernehmen, sodass außer dem Besuch beim Notar kein weiterer Schritt und keine Befassung weiterer Stellen zur firmenbuchrechtlichen Durchführung der GmbH-Gründung notwendig sind. Dass durch die vorgeschlagene neue Gründungsmöglichkeit eine Beschleunigung der Gründung gegenüber derjenigen beim Notar möglich ist, darf bezweifelt werden, da neben der Eigenleistung des Gründers (umfangreiche Dateneingabe im USP

zur Beantragung der NeuFöG und zur Veranlassung der Online-Gründung, vorhergehendes Studium der dazu zur Verfügung zu stellenden Informationen) auch noch zwingend die Identitätsfeststellung bei der Bank notwendig ist. Die mögliche Ersparnis durch diesen für den Gründer anspruchsvollen und zeitraubenden Vorgang bewegt sich bereits nach aktueller Rechtslage im Bereich von unter € 98,-- (die derzeit gültigen Kosten für die GmbH Gründung mit Mustersatzung).

Im USP sind wie dargestellt als Identifikationsmöglichkeiten der Zugang zu FinanzOnline, die Bürgerkarte und die Handy-Signatur vorgesehen. Wie schon an anderer Stelle warnt die Österreichische Notariatskammer (ÖNK) weiterhin vor den rechtlichen Risiken des Einsatzes der Handy-Signatur für Identifikationszwecke, vor allem wegen des fehleranfälligen Registrierungsprozesses, der aufgezeigt wurde. Das gilt für mittlerweile rund 700.000 Handy-Signaturen, die in Österreich registriert sind. Die Bürgerkarte wie auch die Handy-Signatur wurden als elektronische Unterschrift, nicht aber als elektronischer Ausweis konzipiert. Die diesbezüglichen Schwächen wurden auch bereits von der Österreichischen Bundesregierung erkannt, daher wurde auch die technische und inhaltliche Neuentwicklung eines digitalen Ausweises der Republik Österreich durch die Österreichische Bundesregierung bereits in Angriff genommen, um die bekannten Rechtssicherheitsmängel der Bürgerkarte und der Handy-Signatur zu beheben. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die ÖNK, die GmbH-Gründung über das USP erst dann anzubieten, wenn der Prozess der Einrichtung eines digitalen Ausweises abgeschlossen ist.

Das Vorsehen einer vereinfachten GmbH-Gründung unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere „Bürgerkartenfunktion“ bzw. „Handy-Signatur“) zu einer weiteren Beschleunigung sowie Verbilligung von GmbH-Gründungen stand von Anfang an im Ministerratsvortrag „Reformdialog Verwaltungsvereinfachung“ unter der Voraussetzung, dass eine gleichwertige Lösung gefunden wird, die dem Präventionserfordernis im Hinblick auf Wirtschaftskriminalität gerecht wird. Die ÖNK hält auf Basis der vorliegenden erläuternden Bemerkungen fest, dass ein solches Modell, das diesen Anforderungen und generell den Ansprüchen an Eintragungen im Firmenbuch, welches öffentlichen Glauben genießt, genügt, offenbar nicht gefunden wurde.

Das in § 9a GmbHG neu dargestellte Gründungsmodell kreiert krampfhaft eine doppelte Absicherung der Identifizierung des Gesellschafters als ein Absicherungshybrid. Ob dieser Kunstgriff, nur um ein paar Gründern, welche

angeblich Bedarf danach haben, künftig eine alternative Möglichkeit einzuräumen, notwendig und sinnvoll ist, sei dahingestellt. Zu hinterfragen ist, welcher finanzielle Aufwand seitens der öffentlichen Hand notwendig sein wird, um das Unternehmensserviceportal der Republik und allenfalls weitere Applikationen für ein paar hundert Gründer pro Jahr (aktuell im Jahr 2016 rund 200 gegenüber rund 3.819 GmbH-Gründungen [im Jahr 2015; Quelle: Statistisches Jahrbuch der WKO 2016] auf diese neue Anforderung umzubauen.

Die digitale Registrierung über die Handy-Signatur und das Durchbrechen der bewusst mehrstufig gestalteten Geldwäsche-Kontrolle birgt aus Sicht der ÖNK Risiken – im Folgenden kurz zusammen-gefasst:

- Dieses Vorhaben widerspricht allen Anstrengungen zur Hintanhaltung von Geldwäsche und der Gründung von Scheinfirmen – und das, obwohl Österreich in den internationalen Beurteilungen (FATF) schlecht abschneidet.
- Diese Gründungsmöglichkeit erleichtert den Zutritt zum österreichischen Sozialsystem und eröffnet leichte Möglichkeiten des Sozialmissbrauchs. Das betrifft besonders grenznahe Bundesländer.
- Die Gründung von Kapitalgesellschaften zur Finanzierung von kriminellen Aktivitäten wird deutlich erleichtert.
- Die Bundesregierung nimmt bei ihrem Vorhaben bewusst in Kauf, dass keine Beratung erfolgt, weil der Gesellschafter nur vor sich selbst zu schützen wäre. Der Gläubigerschutz oder der Konsumentenschutz wird in den Überlegungen, die den Erläuterungen zu entnehmen sind, vollständig ausgeblendet.
- Es wird auch in Kauf genommen, dass es beim Firmenbuch deutlich vermehrt zu Verbesserungsverfahren kommen wird, die letztendlich die Beschleunigung des Gründungsprozesses konterkarieren und den Gründer frustrieren.
- Die Ausbildung, Haftung und Ausgeschlossenheit der relevanten Bankmitarbeiter ist vollkommen ungeklärt. Im Ständesrecht sind dagegen hierfür sehr klare Bestimmungen festgelegt.

Die Österreichische Zahnärztekammer ersucht, die aufgeworfenen Punkte zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



MR Dr. T. Horejs
Präsident